

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/580

Solothurn: Unterschutzstellung des Hauses Hauptgasse 45 (GB Nr. 720)

1. Erwägungen

Das um 1680 errichtete und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts um ein Geschoss erhöhte und gleichzeitig mit einem Mansarddach versehene Haus Hauptgasse 45 in Solothurn steht an städtebaulich bedeutender Lage am Marktplatz im Zentrum der Altstadt. Es ist nicht nur Teil der westlichen Platzbegrenzung, sondern tritt gleichzeitig auch als architektonischer Blickfang gegenüber der St. Ursen-Kirche an der vorderen Hauptgasse in Erscheinung. 1910 erfolgte ein Umbau zum Geschäftshaus, das unter dem Einfluss des damals aktuellen Heimatstils eine kulissenhafte Fassade mit grossen Schaufenstern, mit einem mächtigen Eckerker, mit Balkonen und mit einer Pilastergliederung erhielt. 1976 wurden mit Unterstützung der Denkmalpflege sämtliche Heimatstilelemente wieder entfernt und das Haus in den Zustand vor 1910 zurück versetzt.

Aus unbekannten Gründen ist beim letzten Umbau 1976 keine Schutzverfügung durch den Regierungsrat erfolgt, obwohl dies damals bei der Zusicherung namhafter Beiträge durch Bund und Kanton zwingend hätte geschehen sollen. Diese Unterlassung soll nun korrigiert und das Haus nachträglich unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Haus Hauptgasse 45, GB Solothurn Nr. 720, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

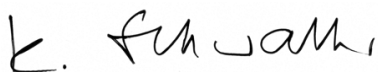
2. Beschluss

- 2.1 Das Haus Hauptgasse 45, GB Solothurn Nr. 720, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz und die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu

erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 720 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (6)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Rust & Co. AG, Niklaus Rust, Hauptgasse 45, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn